

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. April 1987

1355. Nutzungsplanung Rüti (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 792/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Rüti. Gemäss Dispositiv Ziffer III lit. a dieses Beschlusses wurden infolge hängiger Rekurse verschiedene Grundstücke sowie die Waldabstandslinie für zwei weitere Grundstücke und gemäss lit. c die Waldabstandslinie im Waldabstandslinienplan Nr. 11 für verschiedene Grundstücke von der Genehmigung ausgenommen und mit Dispositiv Ziffer V die Gemeinde Rüti eingeladen, den Waldabstandslinienplan Nr. 11 im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten.

In der Zwischenzeit sind die pendenten Rekurse durch Beschlüsse der Baurekurskommission III bzw. durch Rückzüge der Rekurse gemäss Bestätigung der Staatskanzlei rechtskräftig entschieden worden (BRKE 82/1986, BRKE 101/1986, BRKE 175/1986, BRKE 252/1986). Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung Rüti vom 21. Oktober 1985 setzte der Gemeinderat Rüti mit Beschluss Nr. 426 vom 27. Oktober 1986 in Nachachtung des BRKE 175/1986 für das Grundstück Kat.-Nr. 3237 eine Kernzone fest und ergänzte mit Beschluss Nr. 238 vom 27. Mai 1986 die Waldabstandslinienpläne Nrn. 8 und 11. Gemäss Zeugnissen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. November 1986 ist gegen den Beschluss Nr. 426 des Gemeinderates Rüti dort kein Rekurs, gegen den Beschluss Nr. 238 dagegen ein Rekurs eingegangen. Dieser wurde jedoch mit BRKE 65/1987 gemäss Bestätigung der Staatskanzlei rechtskräftig abgewiesen. Der Gemeinderat Rüti ersucht deshalb mit Schreiben vom 30. März 1987 um die Genehmigung seines Beschlusses. Da nunmehr – mit Ausnahme von Dispositiv Ziffer II lit. b – die Auflagen gemäss RRB Nr. 792/1986 erfüllt sind, steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Rüti vom 27. Mai und 27. Oktober 1986 festgesetzten Ergänzungen der Nutzungsplanung (Ergänzung der Waldabstandslinienpläne Nrn. 8 und 11 sowie Festsetzung von Kernzone für Kat.-Nr. 3237) werden genehmigt.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Rüti vom 21. Oktober 1985, infolge hängiger Rekurse mit RRB Nr. 792/1986 von der Genehmigung ausgenommene Festsetzung von Reservezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1989 und 1990 wird nachträglich genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, 8630 Rüti (unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Planänderungen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. April 1987

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller